



Anleitung Betreuungsvertrag¹

Das Amt für Soziales fördert in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das Pflegekinderwesen (Art. 15 Bst. a der kantonalen Pflegekinderverordnung [sGS 912.3; abgekürzt PKV]).

Im Rahmen der Dauerbetreuung können bis zu drei Pflegekinder tags- und nachtsüber aufgenommen werden. Für die Aufnahme von mehr als drei Kindern zur Betreuung tags- und nachtsüber, sogenannte Heimpflege, gelten andere rechtliche Grundlagen. Der Betreuungsvertrag eignet sich daher nicht für Betreuungsverhältnisse der Heimpflege. Die Vorlagen für Betreuungsverträge dienen als Orientierungshilfe und unterstützen die Klärung zentraler Themen für ein gelingendes Pflegeverhältnis.

1 Vertragsparteien

Der Betreuungsvertrag wird zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes und den Pflegeeltern abgeschlossen. Er regelt die Pflege und Erziehung eines Kindes.

Eltern, die Inhaber der elterlichen Sorge sind und denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht entzogen wurde, schliessen mit den Pflegeeltern den Betreuungsvertrag ab. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann der Vertrag nur abgeschlossen werden, wenn beide Elternteile zustimmen. Verweigert ein Elternteil die Zustimmung zum Vertrag, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend «KESB») die fehlende Zustimmung erteilen.

Für bevormundete Kinder schliesst die Vormundin oder der Vormund den Betreuungsvertrag ab. Die KESB genehmigt den abgeschlossenen Vertrag. Der Betreuungsvertrag erlangt Gültigkeit mit der Zustimmung bzw. Genehmigung durch die KESB, weil es sich um ein zustimmungsbedürftiges Geschäft handelt (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]).

Kindesschutzmassnahmen gestützt auf Art. 307 ZGB sowie die Beistandschaft gestützt auf Art. 308 ZGB greifen nicht in das elterliche Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ein. Deshalb kann in diesen Fällen weder die Behörde noch die Beiständin bzw. der Beistand Vertragspartei des Betreuungsvertrags sein. Vertragspartei bleiben die Eltern.

¹ Quellen:

- Schrift zum Sozialversicherungsrecht: Karin Anderer. Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungsrechtliche Rechtstellung der Pflegeeltern, 2012.
- Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kindesschutzorgane. Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014



Beiständinnen und Beistände unterstützen die Eltern jedoch in ihrer Sorge mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann ihnen auch besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhalts und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB). In dieser Funktion unterstützt die Beiständin bzw. der Beistand die Eltern und Pflegeeltern bei der Regelung des Pflegeverhältnisses.

Sie finden das Dokument «Musterbetreuungsvertrag Eltern» auf unserer Webseite www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien → Regelung eines Pflegeverhältnisses.

Bei einer Kindesschutzmassnahme gestützt auf Art. 310 ZGB bestimmt die KESB den Aufenthaltsort des Kindes. In der Praxis wird die Unterbringung in der Regel mit einer Beistandschaft gestützt auf Art. 308 ZGB kombiniert. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht geht jedoch nicht auf die Beiständin oder den Beistand über, sondern bleibt bei der KESB. Die KESB kann gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB die Beiständin oder den Beistand mit besonderen Befugnissen zum Abschluss eines Betreuungsvertrags ausstatten. Die Beiständin oder der Beistand ist in diesem Fall nur befugt, den Betreuungsvertrag mit einer von der KESB bestimmten Pflegefamilie abzuschliessen. Die KESB ist Vertragspartei. Die Beiständin oder der Beistand handelt kraft behördlichem Beschluss für die KESB und vertritt die KESB. Die Ermächtigung dazu wird im Auftrag präzise formuliert.

Wenn die Unterbringung des Kindes bei Dritten verfügt wird, ohne dass eine Beistandschaft angeordnet ist, schliesst die KESB mit den Pflegeeltern den Betreuungsvertrag ab.

Sie finden das Dokument «Musterbetreuungsvertrag Behörden» auf unserer Webseite www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien → Regelung eines Pflegeverhältnisses.

2 Formular Besuchs- und Ferienregelungen

Damit der Betreuungsvertrag nicht angepasst werden muss, wenn Änderungen in Bezug auf die Ausgestaltung von Besuchswochenenden und Ferien erfolgen, werden nur generelle, in der Regel durch die KESB oder ein Gericht verfügte Regelungen in den Betreuungsvertrag aufgenommen. Konkrete Vereinbarungen über Zeitpunkt und Ausgestaltung von Besuchswochenenden oder Ferien können in einem zusätzlichen Formular festgehalten und durch die beteiligten Vertragsparteien unterzeichnet werden. Diese ergänzende Vereinbarung wird durch die Beiständin oder den Beistand mitunterzeichnet, wenn die KESB den Auftrag zur Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Pflegekind und den Eltern erteilt hat. Auch in allen anderen Fällen, in denen eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB besteht, kann die Verbindlichkeit erhöht werden, wenn die Beiständin oder der Beistand die Vereinbarungen mitunterzeichnet.

Wenn das Pflegekind sich regelmässig bei mehr als einer Bezugsperson aufhält, können mehrere Formulare ausgefüllt werden.



Sie finden das Dokument «Vereinbarung Besuche, Wochenende und Ferien» auf unserer Webseite www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien → Regelung eines Pflegeverhältnisses.

3 Festlegung der Pflegegelder

Die Festlegung des Pflegegeldes richtet sich nach der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger (sGS 381.21; abgekürzt Pflegegeld-Verordnung). Sie finden das Dokument sowie die Erläuterungen dazu auf unserer Webseite www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien → Pflegegeld → Grundlagen.

3.1 Pflegegeld-Richtlinien

Nach Art. 294 ZGB haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Die Höhe dieses Anspruchs ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern und richtet sich nach dem Bedarf des Pflegekindes.

Sie finden das Dokument «Pflegegeld-Richtlinien» auf unserer Webseite unter www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien → Pflegegeld.

3.2 Unentgeltliche Betreuung

Nach Art. 294 Abs. 2 ZGB wird bei der Aufnahme von Kindern durch nahe Verwandte Unentgeltlichkeit vermutet. Falls etwas anderes vereinbart wurde, trifft die Pflegeeltern die Beweislast. Sie haben entsprechend nachzuweisen, dass Entgeltlichkeit vereinbart oder Unentgeltlichkeit ausgeschlossen wurde. Art. 294 Abs. 2 ZGB stellt lediglich eine Vermutung bei fehlender Vereinbarung auf und versagt allenfalls eine Rückforderung bisher geleisteten Unterhalts. Insbesondere sind auch die verwandten Pflegeeltern verpflichtet, ein Pflegegeld zu fordern, falls sie für den Unterhalt des Kindes nicht mehr aufkommen können. Es geht letztlich darum, den Unterhalt für das Pflegekind zu sichern.

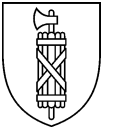
Auch wenn Pflegeeltern, meistens Grosseltern, die Betreuung unentgeltlich leisten, werden die direkten Kinderkosten vergütet. Nur in seltenen Fällen kommt eine Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB zum Tragen.

Auch verwandte Pflegeeltern leisten einen gesellschaftlich bedeutenden und wichtigen Beitrag im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und sollen dafür auch Anerkennung erhalten.

3.2 Entschädigung für die Betreuung

Die in den Pflegegeld-Richtlinien aufgeführte Entschädigung für die Betreuung in der Familienpflege beträgt Fr. 40.– für Kinder ab fünf Jahren und Fr. 50.– für die Altersgruppe der 0-4-jährigen Kinder.

In besonderen Einzelfällen kann der Betrag für die Betreuung höher angesetzt werden, wenn für die Bedürfnisse des Pflegekindes ein ausgewiesener ausserordentlicher Betreuungsmehraufwand notwendig ist. Der Einbezug der KESB ist zwingend. Sie begründet



den Betreuungsmehraufwand. Die KESB gibt der finanzierenden Gemeinde nach Art. 23a EG-KES nach Möglichkeit vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme, damit die Mehrkosten gegenüber einer üblichen Platzierung in Familien- oder Heimpflege nachvollziehbar sind.



4 Finanzierung der Pflegegelder

Grundsätzlich kommen die Eltern nach Art. 276 Abs. 1 ZGB für den Unterhalt ihres Kindes auf. Dazu gehören auch die Kosten für Kinderschutzmassnahmen, wie die Unterbringung in einer Pflegefamilie. Sind die Eltern nicht zu diesen Leistungen in der Lage, hat das Gemeinwesen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kindesunterhalts gestützt auf Art. 293 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) für den Kindesunterhalt aufzukommen. Massgebend ist einzig die Tatsache, dass der Kindesunterhalt nicht rechtzeitig oder nur teilweise erbracht wird. Kinder, die nicht in der eigenen Familie aufwachsen, bedürfen eines besonderen Schutzes. Das Gemeinwesen sichert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kindesunterhalts die nötigen Mittel für eine für die kindliche Entwicklung unentbehrliche Pflege, Erziehung und Betreuung. Referenzsystem für die zu übernehmenden Kosten sind also nicht die Richtlinien der finanziellen Sozialhilfe. Massgebend ist die Verantwortung des Gemeinwesens für die Betreuung und Erziehung von Kindern, die nicht bei den leiblichen Eltern leben können.

Die politische Gemeinde trägt die anrechenbaren Kosten, wenn die Massnahmen kinderschutzrechtlich angeordnet sind oder der Indikationsnachweis nach Art. 40a SHG erbracht ist. Die fachliche Indikation für die Unterbringung von Minderjährigen ist gegeben, wenn diese geeignet und notwendig ist, einer Gefährdung des Kindes zu begegnen (Art. 40a Abs. 1 SHG). Der Nachweis der fachlichen Indikation kann durch Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Grundangebots Sozialberatung, die KESB oder die von ihr beauftragten Beistandspersonen erfolgen (Art. 40a Abs. 2 SHG). Er ist dann erforderlich, wenn den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht entzogen ist und sie also mit der Unterbringung einverstanden sind.

Der Antrag auf Finanzierung umfasst den Indikationsnachweis, den Betreuungsvertrag, die allfällige Vereinbarung mit der DAF und Angaben, an wen das Pflegegeld und die Entschädigung für die Begleitung der Pflegefamilie auszurichten sind (Art. 7 Pflegegeldverordnung). Für Finanzierungsanträge stehen Vorlagen zur Verfügung auf unserer Webseite unter www.soziales.sg.ch → Familie → Kindes- und Erwachsenenschutz → KES Materialien und Merkblätter → Kinderschutz → Formular Antrag auf Finanzierung.

Um bei einer notfallmässig vorgenommenen Unterbringung Finanzierungslücken zu vermeiden, muss eine Information an das Sozialamt so schnell als möglich erfolgen, auch wenn noch nicht alle Einzelheiten geklärt sind.

Wenn ein Kind fremdplatziert wird und die Sozialhilfe anstelle der Eltern die Kosten für den Aufenthalt trägt, geht der Unterhaltsanspruch (Alimente, Kinderzulagen, Leistungen der Sozialversicherungen) mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB), insbesondere auch mit dem Klagerecht gestützt auf Art. 279 ZGB.

Die Sozialämter klären bei den Eltern eine Beteiligung mit einem möglichen Elternbeitrag ab und fordern diesen ein, falls die Leistungsfähigkeit dies zulässt.



Der Elternbeitrag wird mit den Eltern vereinbart. Kommt keine Vereinbarung zustande, klagen die Sozialhilfebehörden den Elternbeitrag im Rahmen einer Zivilklage beim Gericht ein (Art. 23 Abs. 2 des kantonalen Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1] und Art. 279 i.V.m. Art. 289 ZGB).

5 Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge

Die Entschädigung für die Betreuung ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Wenn die Sozialhilfe anstelle der Eltern massgeblich für den Unterhalt des Kindes aufkommt, sind die Gemeinden verpflichtet, die Betreuungsentschädigung als massgeblichen Lohn mit AHV-Beiträgen abzurechnen.

Detaillierte Informationen finden sie im «Merkblatt Pflegegelder» des Amtes für Gemeinden auf der Webseite unter www.gemeinden.sg.ch → Gemeindefinanzen → Rechnungslegung (RMSG) → Merkblätter und Weisungen.

6 Dienstleistungsanbieterende in Familienpflege (DAF)

Bei der Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie, die durch eine DAF begleitet wird, ist die fachliche Indikation nach Art. 40a Abs. 2 SHG auch für die Begleitung zu erbringen. Der Bedarf und die Intensität der fachlichen Begleitung wird zwischen der DAF und der für die fachliche Indikation zuständigen Stelle vereinbart.

Die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt in der Regel über die DAF.

erstellt September 2014 / aktualisiert Februar 2020

Amt für Soziales
Abteilung Familie und Sozialhilfe
Fachbereich Pflegefamilien
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

058 229 33 18
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch